

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 22 (1936)
Heft: 19

Artikel: Zurückgestellte Schulneulinge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heilpädagogik und Hilfsschule

Zurückgestellte Schulneulinge

Ergebnisse aus der Diplomarbeit von Frl. Martha Thürlemann, St. Gallen, aus dem Heilpädagogischen Seminar an der Universität Freiburg (Schweiz).

Praktisch gesehen, hiess die Frage, die zu beantworten war: „Haben zurückgestellte Kinder ihrem Wesen gemäss bestimmte Hilfe, Förderung und Pflege nötig, um nach abgelaufenem Dispensationsjahr in die erste Klasse eingereiht werden zu können, oder erfüllt die Dispensation an sich diesen Zweck? Dass das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, bedeutet das Fehlen bestimmter Eigenschaften, die vorausgesetzt werden müssen für die Zulassung zum Grundschulunterricht. Wird dieser negative Zustand zu verbessern gesucht, und wie?“

Im Hinblick auf die Zurückstellungsbedingungen und auf die zu ergreifenden Massnahmen werden zwei Gruppen unterschieden:

a) Kinder, die wegen knapper erreichtem Schulalter und ihrer damit noch oft verbundenen Kleinkindlichkeit und zufolge der Höherlegungstendenz des Schuleintrittsalters dispensiert werden.

b) Kinder, die durch körperliche und geistige Hemmungen schulunreif sind, trotz vollerreichtem Schulalter.

Da keine statistischen Angaben zu erhalten waren, musste an Hand eines Fragebogens das notwendige Material zusammengestellt werden. Die Städte Basel, Bern, St. Gallen, Zürich bieten interessantes Vergleichsmaterial.

In Basel betragen die Zurückgestellten ca. 8 % der Schulneulinge, in Bern ca. 11 %, in St. Gallen ca. 26,8 %, in Zürich ca. 25,4 %. Die grossen Unter-

schiede im prozentualen Anteil erklären sich durch die verschiedene gesetzliche Regelung des Schuleintrittsalters. Zürich und St. Gallen verlangen ein Minimaleintrittsalter und Anmeldepflicht von 6 Jahren. Die grösste Zahl der Zurückgestellten fällt auf diejenigen, die noch nicht 6,3jährig sind. Durch die Altersgewinnung von 3 Monaten scheint gerade ein recht bedeutender Vorsprung in der psychischen Entwicklung gewonnen.

Diese Angaben lassen sich je nach Kanton aus den Schülerkarten, Schularztzeugnissen oder Schülergesundheitscheinen zusammenstellen. Nur teilweise ist aus diesen Formularen ersichtlich, weshalb das Kind nicht schulreif ist, ebenso waren genauere Angaben über den Grund der Zurückstellung nicht erhältlich. Die Unterbringungsmöglichkeit für solche Kinder in genannten Kantonen während des Dispensationsjahres ist der Kindergarten.

Das Wesen der Schulreife besteht darin, dass das Kind körperlich und geistig soweit entwickelt ist, dass es den Anforderungen der Schule genügen kann, ohne an seiner Gesundheit Schaden zu leiden. Die Intelligenz, die Vorstellungsmenge, Sprechfertigkeit, Aufnahme- und Merkfähigkeit, Gedächtnis- und Konzentrationsfähigkeit muss auf einer gewissen Höhe der Entwicklung stehen. Die Dispensation kann somit bedingt sein durch eine aufgestellte Norm der Schulreifebedingungen, die ein späteres Schulreifealter teilweise erstrebt oder durch das Nicht-Uebereinstimmen des Schulalters mit dem Entwicklungsalter. Unter diese letztere Kategorie fallen die geistig-seelisch-körperlich gehemmten Kinder.

Der Wert der Dispensation liegt

in der Gewinnung einer Zeitspanne, in der die kindlichen Kräfte wachsen. Wie weit dies erreicht wird, hängt weitgehend von der U m w e l t des Kindes ab, ob sie eine verständnisvolle Förderung unternimmt. Nicht jedes Milieu, gerade das Milieu, aus dem die meisten Zurückgestellten kommen, wird dieser Aufgabe genügen können. Aus diesem Grunde ist die Frage nach geeigneten Förderungs- und Hilfsmassnahmen gerechtfertigt. Im allgemeinen steht der K i n d e r g a r t e n solch Zurückgestellten zur Verfügung. Der Entwicklungsvorsprung gegenüber den Kleinen, der sich naturgemäss immer mehr vergrössert, ruft unwillkürlich nach einer vermehrten Hinwendung an diese Gruppe, nach einer Trennung der Kindergärten für ältere und für jüngere Kinder.

Die S o n d e r k i n d e r g ä r t e n in der Schweiz, die für diesen Zweck geeignet scheinen, widmen sich ganz der Früherfassung der kindlichen Abnormalität.

In D e u t s c h l a n d besteht eine besonders ausgebaute Massnahme für die zurückgestellten Schulneulinge: der S c h u l k i n d e r g a r t e n. Dieser will durch verständnisvolle geistige Förderung und nachdrückliche körperliche Pflege die Kinder zum Schulbesuch reif machen und sucht gleichzeitig festzustellen, ob Normalschule oder Spezialklasse oder sonstige besondere Beschulung in Frage kommt. Der Schulkindergarten ist eine selbständige Organisation neben dem Kindergarten und der Schule.

Die Leitung dieser Schulkindergärten liegt zumeist in Händen heilpädagogisch vorgebildeter Kindergärtnerinnen oder Jugendleiterinnen. Massgebend für die Aufnahme ist die Zurückstellung wegen zurückgebliebener körperlicher oder geistiger Entwicklung, erzieherische Vernachlässigung, Sprachfehler. Eine durchschnittliche Kinderzahl von 15 sollte, um eine intensive, individuelle Arbeit zu ermöglichen, nicht überschritten werden. Regelmässige ärztliche Kontrolle sichert den Fortschritt noch mehr.

Im Schulkindergarten werden die Kinder zu freiem Gebrauch ihrer Kraft erzogen. Das Hauptgewicht wird auf das Selbsterleben gelegt. Zählübungen, Gedächtnis- und Unterscheidungsübungen, Uebungen zur Förderung der sprachlichen Ausdrucksmöglichkeit, zur Hebung der Handgeschicklichkeit sind das Programm: gespielte Uebungen. Auch in fürsorgerischer Hinsicht wird für die Kinder gesorgt: Bäder, Licht- und Sonnenbäder, Freiluftschule, Verabreichung von Stärkungsmitteln, Gymnastik. Dadurch wird neben der geistigen Förderung auch die notwendige körperliche Kräftigung zu erreichen gesucht.

In der S c h w e i z besteht nur in Z ü r i c h eine spezielle Möglichkeit, zurückgestellte Schulneulinge unterzubringen: die Vorstufe, die der Volksschule eingegliedert ist. Sie ist im eigentlichen Sinne eine Sammelklasse: Sie nimmt geistig Zurückgebliebene oder Erstklässler, die noch nicht in die Spezialklassen der Stadt eingewiesen werden können, auf. Sie ist aber die Vorstufe der Spezialklasse, denn ihre Schüler werden meistens in die Spezialklasse eingewiesen. Die Vorstufe sieht im Kind das Schulkind und sucht durch schulische Unterweisung spätere Einweisung in die 2. Klasse zu erreichen. Der Schulkindergarten aber sucht die Hebung der gesamten gehemmten Persönlichkeit.

Für die zurückgestellten Schulneulinge muss von schulischer Seite her etwas getan werden. In erster Linie sollten diese Kinder statistisch erfasst werden. Es sollte ganz klar ersichtlich sein, w e s h a l b ein Kind zurückgestellt wurde, w e l c h e F ö r d e r u n g s m a s s n a h m e n zu ergreifen sind, um die Schulreife innerhalb des Dispensationsjahres zu erreichen.

Der gewöhnliche K i n d e r g a r t e n für die Kleinkinder ist eine u n g e n ü g e n d e Unterbringungsmöglichkeit wegen des allgemeinen Entwicklungsvorsprungs und der fehlenden Möglichkeit spezieller Betreuung und Förderung.

Der S c h u l k i n d e r g a r t e n ist eine

sehr wertvolle Einrichtung. Auch die in Zürich verwendete Vorstufe. Welcher Einrichtung der Vorzug zu geben ist, hängt davon ab, ob wir eine allgemeine oder mehr schulische (Vorstufe) Förderung des Zurückge-

bliebenen erstreben. Die eine oder andere Form sollte mit der Zeit, wo die Zahl der Zurückgestellten es erfordert, praktisch durchgeführt werden.

Institut für Heilpädagogik, Luzern.

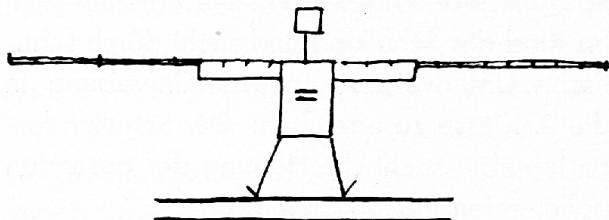
Volksschule

Die Gleichungen des ersten Schuljahres

Skizze zur methodischen Einführung.

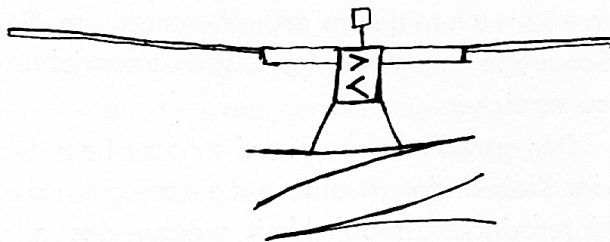
I.

- Nebeneinanderstellen, Zeigen und Herstellen von gleichen Dingen (gleich gross, gleich lang oder gleich viel cm, gleich schwer und insbesondere: Gleich viel zu zählen).
- Aufzählen von gleichen Dingen aus der Erinnerung. (Wo oder wann gleiche Dinge gesehen, gehört etc.).
1. Uebungen a und b für die Erläuterung des Begriffs „Ungleich“.
2. Zwei Direktoren, (Regenten, Offiziere) werden vorgestellt, dann nachgezeichnet.



Direktor Gleich.

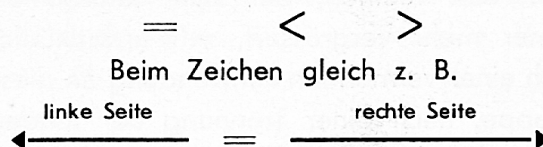
Er will stets, dass auf der linken Seite gleich viel zu zählen ist, wie auf der rechten.



Direktor Ungleich.

Er will, dass auf einer Seite mehr ist als auf der andern, oder dass auf einer Seite weniger ist, — — —.

- d) 1. Zeiget die linke, die rechte Seite bei folgenden Direktorabzeichen.



2. Was befiehlt =, <, >.

Diese Uebung muss wiederholt werden, bis der Schüler schnell und sicher die beiden Seiten des Zeichens unterscheidet (als bestimmte Räume).

II.

1. Setzet das rechte Zeichen zwischen die „Kiste“ auf der linken und diejenige auf der rechten Seite (den rechten Direktor, denjenigen, der diese Ordnung will).

○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○
○	○ ○ ○ ○
○ ○ ○ ○	○
1	3

etc.